

## **Beschluss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neue Wirkstoffen nach § 35a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Tremelimumab (Hepatozelluläres Karzinom, Erstlinie, Kombination mit Durvalumab)
(Patientenzahlen)

Vom 8. Oktober 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß dem 5. Kapitel § 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 8. Oktober 2024 beschlossen die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juli 2024 (BAnz AT 14.10.2024 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- Die Angaben zu der Nutzenbewertung des Wirkstoffs Tremelimumab (Hepatozelluläres Karzinom, Erstlinie, Kombination mit Durvalumab) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BAnz AT 21.11.2023 B5) werden unter Nummer 2 "Anzahl der Patientinnen und Patienten bzw. Abgrenzung der für die Behandlung infrage kommenden Patientengruppen" wie folgt geändert:
  - 1. Unter der Überschrift "a) Erwachsene mit fortgeschrittenem oder nicht resezierbarem hepatozellulärem Karzinom (HCC) mit Child-Pugh A oder keiner Leberzirrhose; Erstlinientherapie" werden die Angaben "ca. 1 300 bis 3 770" durch die Angaben "ca. 1 440 bis 4 150" ersetzt.
  - 2. Unter der Überschrift "b) Erwachsene mit fortgeschrittenem oder nicht resezierbarem hepatozellulärem Karzinom (HCC) mit Child-Pugh B; Erstlinientherapie" werden die Angaben "ca. 410 bis 1 200" durch die Angaben "ca. 460 bis 1 320" ersetzt.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung auf den Internetseiten des G-BA am 10. Oktober 2024 in Kraft.